

URANIA

Stadtverband Dresden e. V.

Florian-Geyer-Str. 15 / 0202, 01307 Dresden
Tel. (0351) 44 11 44 3 / Fax (0351) 44 11 55 9
Email: info@urania-dresden.de

Reisebedingungen für die Busreise „München“ 15.-20.03.2012

1. Abschluß des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag wird schriftlich abgeschlossen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung). Sämtliche Nebenabreden und Sonderwünsche sind schriftlich zu erfassen. Mit dem Reiseangebot erhält der Reisende vor Vertragsabschluß diese für die genannte Bildungsfahrt geltenden Reisebedingungen des URANIA Stadtverbandes Dresden e.V. (im folgenden URANIA).

1.2. An die **Reiseanmeldung** ist der Reisende acht Wochen gebunden. Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Personen. Für deren Vertragsverpflichtung hat der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einzustehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch die URANIA schriftlich bestätigt. Kurzfristige Buchungen führen durch die sofortige Bestätigung zum Vertragsabschluß. Ein Rechtsanspruch auf Mitnahme entsteht erst nach Bezahlung des vollen Reisepreises.

1.3. Mündlich oder telefonisch nimmt die URANIA lediglich unverbindliche **Reservierungen** vor; es bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Reiseanmeldung innerhalb der jeweils gesetzten Frist.

1.4. Auf der Grundlage des Abschlusses einer Versicherung gemäß BGB § 651k, Abs. 1, Satz 2, Pkt. 1 mit der R + V Versicherung erhält jeder Reisende mit der Reisebestätigung einen Versicherungsschein. Ansprüche daraus können erst nach Einzahlung des Reisepreises geltend gemacht werden.

2. Bezahlung

2.1. Nach Abschluß des Reisevertrages ist der volle Reisepreis bis zum **10.02.2012** in der URANIA-Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder auf das **Konto 3120264341** bei der **Ostbayerischen Sparkasse Dresden (BLZ 85050300)** zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig und pünktlich, hat die URANIA das Recht, ihrerseits vom Reisevertrag zurückzutreten und Ersatzanspruch in Höhe der vereinbarten Rücktrittsgebühren zu verlangen.

2.2. **Buchungsschluß** ist der **02.02.2012**. Vertragsabschlüsse nach diesem Zeitpunkt sind nur möglich, wenn noch Plätze im Bus und den Hotels verfügbar sind. In diesem Fall ist der volle Reisepreis sofort zu zahlen.

3. Leistungen und Preise

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Angaben in den von der URANIA autorisierten Reise- und Leistungsbeschreibungen verbindlich. Nebenabreden bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die URANIA.

3.2. Die Preise verstehen sich pro Person und schließen nur die ausdrücklich aufgeführten Nebenleistungen ein.

3.3. Kinder ab 12 Jahre dürfen in Begleitung Erwachsener teilnehmen und zahlen den vollen Reisepreis.

4. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

4.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der **Rücktrittserklärung** bei der URANIA. Die Rücktrittserklärung sollte im Eigeninteresse schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt vom Reisevertrag oder Nichtantritt der Reise beträgt der pauschalierte Anspruch (**Stornogebühr**) der URANIA als angemessener Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und Aufwendungen ab **04.02.2012** 10 %, ab **14.02.2012** 25 %, ab **23.02.2012** 35 %, ab **01.03.2012** 50 %, ab **09.03.2012** 80 %. Bei **Nichterscheinen** zur Abfahrt wird eine Stornogebühr von 100 % des Reisepreises erhoben.

4.2. Bis zum Reisebeginn kann sich der Reisende bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und dem keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine Stornogebühr wird in diesem Fall dann nicht erhoben. Sollten der URANIA im Ausnahmefall durch die Teilnahme der Ersatzperson Mehrkosten entstehen, ist sie berechtigt, diese gegen Nachweis einzufordern, jedoch maximal bis zur Höhe von 90 % der ansonsten anfallenden Stornogebühr. Der Reisende und die Ersatzperson haften gegenüber der URANIA als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die evtl. Mehrkosten.

4.3. Nimmt der Reisende aus Gründen, die er zu vertreten hat, in der Reise enthaltene Teilleistungen nicht in Anspruch, ist die URANIA nicht zum Ersatz verpflichtet.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Die URANIA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende oder die ihn begleitenden Personen die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseleiters nachhaltig stören oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die URANIA, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, wobei sie sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen läßt, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

b) Bei Nichterreichen der **Mindestteilnehmerzahl** von 20 Personen bis **03.02.2012**. Die Rücktrittserklärung wird unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Abfahrtsstermin, zugeleitet und der eingezahlte Reisepreis umgehend zurückgezahlt.

6. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. durch innere Unruhen, Epidemien oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die URANIA als auch der Reisende den Vertrag kündigen. In diesem Fall stehen der URANIA für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, verpflichtet sie sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere für die Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom

Reisenden und der URANIA je zur Hälfte zu tragen. Weitere Mehrkosten trägt der Reisende allein.

7. Haftung

Die URANIA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b) die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger,
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und geltender Vorschriften sowie
- e) ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

8. Gewährleistung

8.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Reisende während der Reise **Abhilfe** verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Der Reisende ist berechtigt, dafür eine angemessene Frist zu setzen.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reiseleistung kann eine **Minderung des Reisepreises** verlangt werden, die sich aus der Wertdifferenz der bezahlten und erhaltenen Reiseleistungen errechnet.

Ein derartiger Minderungsanspruch kann nicht auf Dritte übertragen werden (**Abtretungsverbot**). Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende es schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

8.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die URANIA innerhalb der vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung, schuldet jedoch den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

8.4. Sofern die URANIA einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder der Kündigung **Schadenersatz** verlangen. Für einen derartigen Schadenersatzanspruch gilt ebenfalls das Abtretungsverbot.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die **vertragliche Haftung** ist nach den gesetzlichen Bestimmungen insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit für diesen allein ein Verschulden eines Leistungsträgers vorliegt.

9.2. Die URANIA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung als solche erkennbar sind (z. B. Museumsführungen).

9.3. Für die Richtigkeit der Angaben in fremden Werbeprospekten wird nicht gehaftet, selbst wenn sie mit den Reiseunterlagen verteilt werden.

9.4. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein

Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die URANIA gegenüber dem Reisegast darauf berufen.

9.5. Für **Verspätungen** bei Hin- und Rückfahrt, die auf nicht zu beeinflussende Verkehrsverhältnisse zurückzuführen sind, übernimmt die URANIA ebenfalls keinerlei Haftung.

9.6. Für unerlaubte Handlungen im Sinne des § 823 BGB (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) haftet die URANIA nur im Rahmen der Höchstgrenzen der bei der Basler Securitas Versicherungs-AG bestehenden Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden **Leistungsstörungen** alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine **Beanstandungen** dem Reiseleiter oder Fahrer zur Kenntnis zu bringen, damit diese für Abhilfe sorgen können, sofern dies möglich ist. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

11. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende **innerhalb eines Monats nach dem 20.03.2012** gegenüber der URANIA geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Alle Ansprüche aus diesem Reisevertrag **verjähren 6 Monate nach dem 20.03.2012**. Die rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche hemmt die Verjährung bis zur schriftlichen Zurückweisung durch die URANIA.

12. Paßformalitäten

Entfällt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

14. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben in unseren Ankündigungen, Reise- und Leistungsbeschreibungen entsprechen dem Stand bei Herausgabe. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern behält sich die URANIA vor.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

**Wir wünschen Ihnen eine
angenehme Reise und
erlebnisreiche Stunden.**